

Antrag

der AfD-Fraktion

Bildungspflicht statt Schulbesuchspflicht – Individuelle Bildungswege ermöglichen

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Landtag stellt fest, dass die Schule für Lehrer, Schüler und Eltern zu einer immer größeren Belastungsprobe wird. Fortwährender Lehrermangel, sprachliche und kulturelle Herausforderungen, individuelle Bedürfnisse der Schüler und Eltern – aber auch neue Lerninhalte und -formate – bestimmen zunehmend den Schulalltag.

Der im Schulgesetz verankerte Bildungsauftrag, die unterschiedliche Lern- und Leistungsfähigkeit der Schüler inhaltlich und didaktisch-methodisch zu berücksichtigen, bleibt dabei oft auf der Strecke. Für die betreffenden Kinder bedeutet dies, dass eine individuelle Förderung und Unterstützung und damit die geforderte Chancengleichheit nicht immer im notwendigen Umfang gewährleistet werden können.

Im Rahmen des Projekts „Bildungsland Sachsen 2030“ wurde eine Strategie für die Schule von morgen erarbeitet. Die Modernisierung der schulischen Bildung ist damit jedoch nicht abgeschlossen. Die bislang bestehende Schulpflicht (also die Pflicht zum Besuch der Schule) ist daher nach dem Vorbild zahlreicher anderer Staaten zu einer Bildungspflicht (also die Pflicht zum Erreichen von Lernzielen) weiterzuentwickeln.

- II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. vor dem Hintergrund der unter Punkt I dargestellten Herausforderungen ein Konzept für eine allgemeine Bildungspflicht zu entwickeln, welches die bisherige Schulbesuchspflicht ersetzt, und dabei insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a) Rechte und Pflichten für Schulbehörden, Lehrer, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und Schüler
- b) zwingende Voraussetzungen und Mindeststandards, die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte oder die von ihnen engagierten Lehrkräfte erfüllen müssen, um die Kinder außerhalb der Schule unterrichten zu können
- c) Prüf- und Kontrollinstrumente, welche die Lernerfolge der Schüler sowie das Erreichen von staatlichen Bildungszielen und -standards sicherstellen

- d) Konsequenzen, die sich für Eltern und Schüler bei Nichterfüllung entsprechender Pflichten und Nichterreichen von staatlichen Bildungszielen und -standards ergeben;
2. bei der Entwicklung des Konzepts bewährte Regelungen und Erfahrungen anderer europäischer Länder miteinzubeziehen;
3. dem Landtag das Konzept zur Bildungspflicht spätestens bis zum 31. Dezember 2026 vorzulegen.

Begründung:

Die Einführung der allgemeinen Schulpflicht¹ vor mehr als 100 Jahren diente dazu, allen Kindern – vor allem aus bildungsfernen Familien – flächendeckend den Zugang zu Bildung zu ermöglichen. Das heutige Schulsystem ist indessen mit vielen Herausforderungen konfrontiert: Lehrermangel, Unterrichtsausfall, wachsende Heterogenität der Klassen, Digitalisierung sowie der zunehmende Wunsch nach individueller Förderung und Bildungsmöglichkeiten. Gerade die individuelle Förderung, die auch im Sächsischen Schulgesetz verankert ist², findet unter den aktuellen Bedingungen nicht überall und im notwendigen Maße statt – insbesondere, weil dafür die personellen Kapazitäten fehlen. Es stellt sich also grundsätzlich die Frage, inwieweit die in Schulen vermittelte Bildung von Kindern und Jugendlichen an das Schulgebäude gebunden sein muss und die Schulpflicht in ihrer bisherigen Form noch zeitgemäß ist.

Zahlreiche europäische Staaten – darunter Österreich, Frankreich, Dänemark, Großbritannien oder die Schweiz – ermöglichen bereits außerschulische Lernformen. Die Eltern sind dort berechtigt und verpflichtet, für den Erwerb einer grundlegenden Bildung zu sorgen; es bleibt ihnen aber überlassen, wo und wie diese Bildung vermittelt wird. Natürlich bedarf es geeigneter Rahmenbedingungen, die das Erreichen von Lernzielen und Bildungsstandards gewährleisten. In Österreich müssen Kinder, die außerhalb der Schule unterrichtet werden, beispielsweise jährlich eine Prüfung in der Schule ablegen.³ Sollten sie diese Prüfungen nicht bestehen, kann der regelmäßige Besuch der Schule wieder angeordnet werden.

Eine Bildungspflicht anstelle einer Schulbesuchspflicht, die an klare Qualitätsstandards und Rahmenbedingungen geknüpft ist, kann die Maßgaben der individuellen Freiheit, des Erziehungsrechts der Eltern sowie der gesellschaftlichen Verantwortung verbinden.

Dresden, 13.11.2025

Jörg Urban, MdL und AfD-Fraktion
i.V. Jan-Oliver Zwerg,
MdL und AfD-Fraktion



Unterschieden von
JAN-OLIVER ALDO ZWERG
am 14.11.2025

¹ Siehe <https://www.bpb.de/themen/bildung/dossier-bildung/185878/kurze-geschichte-der-allgemeinen-schulpflicht/>.

² Siehe § 35a Sächsisches Schulgesetz (SächSchulG).

³ Siehe § 11 Bundesgesetz über die Schulpflicht (SchPflG) in Österreich.